

ten des Appellationsgerichts nach, sogar 15 Abteilungen gibt es bei den Landrechten. Die Vor- und Nachteile dieser Erfassung halten sich die Waage. Die Bearbeiter sehen die Vorteile vor allem darin, typische Streitpunkte innerhalb bestimmter Bevölkerungsguppen leichter feststellen zu können. Zum anderen kann man zumindest bei einigen Sachen an zeitgenössische Aktenzeichen der Gerichte anknüpfen. Doch auf der anderen Seite meißelt gerade eine solche Systematik die Standesgrenzen bis zum Ende der frühen Neuzeit fest. Ob in der Gerichtsbarkeit aber wirklich die ständische Herkunft der Beteiligten das maßgebliche Ordnungskriterium war und nicht vielleicht Verfahrensarten und Rechtsgebiete sachgerechtere Einteilungen bildeten, bleibt offen. Eines jedenfalls zeigen die teilweise erhaltenen zeitgenössischen Signaturnummern mit ihren Lücken überdeutlich. Die Aktenverluste liegen zwischen 90 % und 93 %. Offenbar haben also die Archive früher selbst „kräftig kassiert“. Genau dies sei freilich „kaum anders zu erwarten“ gewesen, fügt die Einleitung nüchtern hinzu (S. 12). Hier ist man machtlos, aber immerhin dankbar für das, was es noch gibt.

Ärgerlich sind für den rechtshistorischen Benutzer zwei Punkte. Zunächst sind die Sachbetreffe bzw. Streitgegenstände der Akten äußerst knapp wiedergegeben. Angaben wie „wegen Schulden“ (S. 204 Nr. 670) oder „wegen Erbstreitigkeiten“ (S. 294 Nr. 1077) gehen über die Oberflächlichkeiten handgeschriebener Findbücher des 19. Jahrhunderts kaum hinaus. Vermutlich gab es Zeitdruck für die Bearbeiter, der eine größere Verzeichnungstiefe unmöglich machte. Außerdem verzichtet der Band auf ein Sachregister. Orte und Personen lassen sich zwar leicht nachschlagen, nicht aber die Inhalte. Demjenigen, der an der Sache interessiert ist, bleibt also nichts übrig, als das Findbuch immer vollständig durchzublätern. Das ist möglich, aber aufwendig und fehleranfällig. Und ob man die einschlägigen Akten wirklich findet, ist angesichts der grobmaschigen Angaben nicht sicher. Hier sollten Neuverzeichnungen ein höheres Maß an Genauigkeit erreichen. Sonst wird die Schiefelage zwischen Reichskammergericht, Reichshofrat, Wismarer Tribunal und anderen großen Gerichtshöfen und den vielen kleinen Gerichten dauerhaft zementiert.

Münster

Peter Oestmann

Vossius, Oliver, Auf den Spuren des Bösen. Vorstudien zur vorsorgenden Rechtspflege (= Schriften zum Notarrecht 35), Nomos, Baden-Baden 2013, 111 S., ISBN 978-3-8487-0196-4

Das Notariat ist seit einigen Jahren intensiv mit der eigenen Geschichte beschäftigt. Dies geschah zunächst durch Festschriften, in denen Notare ihre eigene Geschichte beleuchteten. Dabei bestand die Gefahr, dass Notare als Historiker der eigenen Geschichte ihre Bedeutung im Angesicht europäischer Bedrohungen historisch zu legitimieren versucht waren. Es ist vor allem Werner Schubert, Mathias Schmoekel, Rainer Schröder und nicht zuletzt dem Autor des hier zu besprechenden Bandes zu danken, dass in den letzten Jahren eine verstärkte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Rechtshistorikern und Notaren begonnen hat. Damit rückten auch problematische Epochen der Notargeschichte stärker in den Blick. Hierzu gehört die

schwierige Frage nach den Notaren „als Tätern“ etwa im Rahmen der nationalsozialistischen Arisierung. Dieser bisher kaum untersuchten Frage hat sich Oliver Vossius in dem hier zu besprechenden überarbeiteten Vortrag angenommen. Es ist ein Glücksfall, dass der Autor Notar und Präsident des Deutschen Notarvereins und zugleich ausgewiesener Rechtshistoriker ist, der es im Münchener Seminar von Sten Gagnér gelernt hat, die „Bedeutung der Wörter“ genau zu ermitteln. Kennzeichnend hierfür ist bereits, dass Vossius die neueren Forschungen zur Arisierung durchweg heranzieht.

Vossius geht es in seinem Buch um Einblicke in die notarielle Praxis der damaligen Zeit. Ziel des Buches ist es, dem Nichtnotar einige Parameter an die Hand zu geben, die man kennen muss um eine „faule“ Urkunde (S. 47) zu erkennen.

Vossius beginnt mit einem durchaus suggestiven Blick in das besetzte Belgien, der zeigt wie wirkungsvoll konzertierter notarieller Widerstand im Nationalsozialismus sein konnte.

Im Zentrum der Abhandlung steht nun eine Rekonstruktion eines Münchener Grundstücksverkaufs aus dem Jahr 1941. Ausgehend von der Kaufurkunde ermittelt Vossius in detektivischer Manier die Hintergründe zu den Akteuren und dem Kaufobjekt. Spannend geschrieben entfaltet sich ein bemerkenswerter Fall: Es geht um den Erwerb eines Geschäftshauses in bester Münchener Lage zu einem Kaufpreis etwa 1/3 unter Marktwert im Rahmen der sog. Arisierung. Vossius begibt sich damit in die Vorgeschichte seines eigenen Notariats, das mit dem hier agierenden Notariat zum damaligen Zeitpunkt assoziiert war. Im Zentrum des Interesses von Vossius steht die Frage, inwieweit der Notar hier an der Arisierung aktiv beteiligt war. Der aufgezeigte berufsständische Kontext zeigt, dass auch die Kammern sich der Mitarbeit an der Arisierung nicht verweigerten und die staatlichen Vorgaben teilweise noch verschärften (S. 36f.). Auch der hier agierende Notar wird von ihm als dezidiert nationalsozialistisch ausgerichtet geschildert. Im konkreten Fall zeigen sich die Benachteiligungen der jüdischen Verkäuferin aber versteckt: Für sie agierte ein vollmachtloser Vertreter, der Kaufpreis wurde nicht hinterlegt, die Verhandlungen fanden der Urkunde zufolge unter großem zeitlichen Druck statt. Dass auch psychisch Druck ausgeübt wurde, verdeutlicht die spätere Anfechtung des Kaufvertrags durch die Verkäuferin wegen Drohung. Auch diese Anfechtung wurde vom Notar offenbar nicht weiter verfolgt.

Im abschließenden Resümee ist besonders die „berufspolitische Bewertung“ interessant, in der Vossius vertieft, inwieweit Notare in die Arisierung rechtlich eingebunden waren.

Ein anschließender umfangreicher Anhang enthält die verwendeten Archivalien und macht damit auch optisch die damalige Kautelarpraxis verständlich.

Insgesamt macht das spannend geschriebene Büchlein von Vossius sehr deutlich, dass Rechtshistoriker und Historiker das Gespräch mit Notaren suchen sollten, wenn sie deren Tätigkeit und ihren „berufsrechtlichen und kautelarjuristischen Kontext“ (S. 46) verstehen wollen, denn: Stärker noch als bei vielen anderen juristischen Tätigkeiten gilt für die Beurteilung notarieller Kautelarpraxis: „Der Teufel steckt im Detail“ (S. 36).

Köln

Hans-Peter Haferkamp